



Antrag auf Zulassung einer hocheffizienten KWK-Anlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Hauptformular)

Die Bearbeitung eines Zulassungsantrages ist gebührenpflichtig.

Für KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} erhebt das BAFA eine Gebühr i. H. v. 150,00 Euro.

Für KWK-Anlagen mit mehr als 50 kW_{el} erhebt das BAFA eine Gebühr i. H. v. 0,2 Prozent der zu erwartenden KWK-Zuschläge.

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



© Daniel Laflor - iStock

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-1003

Die aktuellen Sprechzeiten finden sie auf der Internetseite des BAFA

E-Mail-Adresse: kwk-verfahren@bafa.bund.de

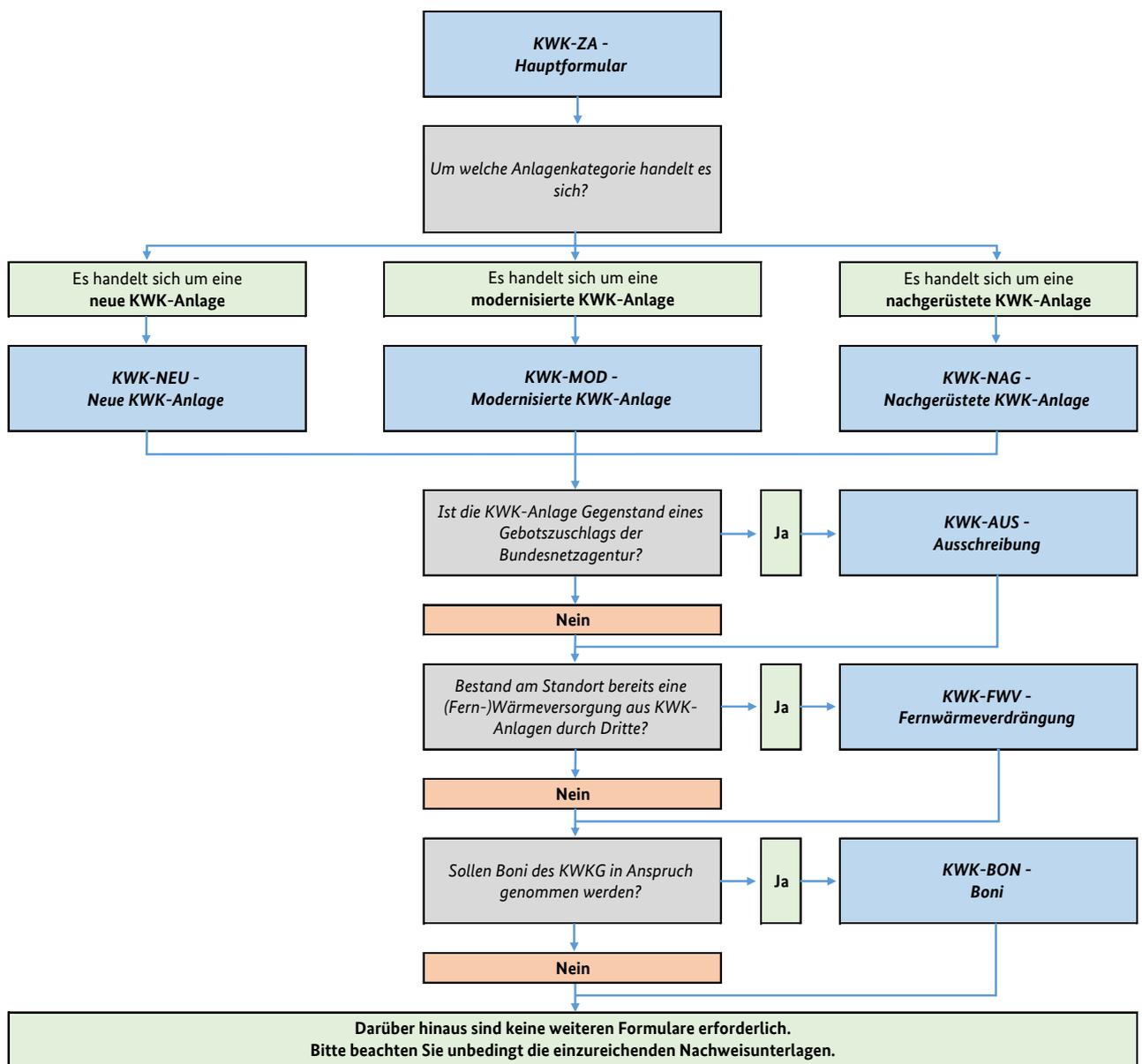
Internet: <http://www.bafa.de/kwk>

 @BAFA_Bund



Formularleitfaden zum Zulassungsantrag

Diese Übersicht soll Ihnen eine Hilfestellung bei der Vervollständigung Ihres Zulassungsantrags geben. Sie ist ausschließlich für Ihre eigenen Unterlagen und nicht zur Vorlage beim BAFA gedacht.





Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Kraft-Wärme-Kopplung –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Zulassung einer hocheffizienten KWK-Anlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Zusammen mit diesem Formular („Hauptformular“) sind weitere Anlagen auszufüllen und vorzulegen. In welchen Fällen welche Anlagen und Nachweise erforderlich sind, erfahren Sie im Laufe dieses Formulars.

Bitte haken Sie nachfolgend alle Anlagen an, die Sie zusammen mit diesem Zulassungsantrag an das BAFA übermitteln:

Anlagenbezeichnung	Liegt bei	Hinweise zur Erfordernis der Anlage
KWK-NEU – Neue KWK-Anlage		Im Falle einer neuen KWK-Anlage, auch bei Ersatzneubau (Angaben bei Nr. 1)
KWK-MOD – Modernisierte KWK-Anlage		Nur im Falle einer modernisierten KWK-Anlage erforderlich (Angaben bei Nr. 1)
KWK-NAG – Nachgerüstete KWK-Anlage		Nur im Falle einer nachgerüsteten KWK-Anlage erforderlich (Angaben bei Nr. 1)
KWK-AUS – Ausschreibungsverfahren		Nur bei KWK-Anlage im Ausschreibungsverfahren (Angaben bei Nr. 1)
KWK-FWV – Fernwärmeverdrängung		Nur im Falle einer möglichen Fernwärmeverdrängung erforderlich (Angaben bei Nr. 6)
KWK-BON – Boni		Nur bei Inanspruchnahme von Boni (Angaben bei Nr. 9)

Beachten Sie unbedingt auch die Auflistung der erforderlichen Nachweisunterlagen auf den jeweiligen Anlagen sowie die nachfolgend aufgeführten Nachweise, die ggf. zusätzlich zu den o. g. Anlagen vorzulegen sind:

Nachweisunterlagen	Liegt bei	Hinweise zum Nachweisdokument
Contracting-/Stromliefervertrag und Abrechnung(en)		Nur erforderlich für die an Dritte in Kundenanlagen oder geschlossene Verteilnetze gelieferten Strommengen (Angaben bei Nr. 7)
Begrenzungsbescheid des BAFA (BesAR)		Nur erforderlich für Strommengen, die in privilegierten stromkosten-intensiven Unternehmen (BesAR) erzeugt und verbraucht werden (Angaben bei Nr. 8)
Bescheid der Landesbehörde zur Emissionshandlungspflicht		Nur erforderlich für Bonus für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des europäischen Emissionshandels (TEHG-Bonus, Angaben bei Nr. 9)



1 Angaben zur Anlagenkategorie

Der Zulassungsantrag bezieht sich auf eine

Neue KWK-Anlage → Bitte füllen Sie die Anlage „KWK-NEU- Neue KWK-Anlage“ aus und reichen diese mit ein.

Modernisierte KWK-Anlage → Bitte füllen Sie die Anlage „KWK-MOD – Modernisierte KWK-Anlage“ aus und reichen diese mit ein.

Nachgerüstete KWK-Anlage → Bitte füllen Sie die Anlage „KWK-NAG – Nachgerüstete KWK-Anlage“ aus und reichen diese mit ein.

Ist die KWK-Anlage Gegenstand eines Gebotszuschlags gemäß KWK-Ausschreibungsverordnung bei der Bundesnetzagentur?

Nein Ja → Wenn ja: Bitte füllen Sie die Anlage „KWK-AUS – Ausschreibungsverfahren“ aus und reichen diese mit ein.

2 Angaben zum KWK-Anlagenbetreiber

Betreiber einer KWK-Anlage ist derjenige, der den KWK-Strom erzeugt und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlage trägt.

Firmenname (sofern zutreffend)

Anrede	Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Die folgenden Angaben sind nur auszufüllen, wenn der Betreiber der KWK-Anlage ein Unternehmen und/oder eine juristische Person ist.

Registereintragung (sofern zutreffend)

Handelsregister Vereinsregister Gesellschaftsregister Genossenschaftsregister

Dazugehöriges Registergericht und die Registernummer (z. B. Frankfurt HRB 101010)

Unternehmensart gem. KMU-Defintion (sofern zutreffend) der EU-Kommision (<https://op.europa.eu/s/o0mC>)

Kleines oder mittleres Unternehmen Großes Unternehmen

Wirtschaftszweigklassifikation (sofern zutreffend; WZ2008; z. B.: D.35.3)

Hinweis: Die Wirtschaftszweigklassifikation kann auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

<https://www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf>



3 Angaben zum Standort der KWK-Anlage

Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Name/Bezeichnung der KWK-Anlage (sofern zutreffend, z. B. Block I)			
Wird/wurde am Standort bereits eine KWK-Anlage betrieben?		Zeitraum (von/bis) [TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ]	BAFA-Zulassungsnr.
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →			
Wurde die KWK-Anlage bereits an einem anderem Standort betrieben?			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Wird die KWK-Anlage abwechselnd an zwei Standorten betrieben?			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			

Hinweis: Bitte benennen Sie den Zweitstandort und die jeweils erwarteten Betriebszeiträume in einem formlosen Anschreiben, sofern die KWK-Anlage abwechselnd an zwei Standorten betrieben wird.

4 Angaben zum Stromnetzbetreiber

Bitte geben Sie hier die Adresse und Kontaktdaten des Stromnetzbetreibers ein, der für die Auszahlung der Zuschläge für Ihre KWK-Anlage zuständig ist.

Firmenname		
Anrede	Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	

5 Angaben zur Wärmeverteilung und -verwendung

Wärmenetzart		
<input type="checkbox"/> Objektversorgung	<input type="checkbox"/> Nahwärme	<input type="checkbox"/> Fernwärme
Nutzwärmeverwendung		
<input type="checkbox"/> Raumwärme/Warmwasserbereitung	<input type="checkbox"/> Prozesswärme	<input type="checkbox"/> Kälteerzeugung
Wärmeprodukt		
<input type="checkbox"/> Heißwasser	<input type="checkbox"/> Dampf	<input type="checkbox"/> Unmittelbare Nutzung von Abgasen



6 Fernwärmeverdrängung

Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen nach dem KWKG besteht nur, wenn die KWK-Anlage keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt („Fernwärmeverdrängung“). Können beide nachfolgenden Fragen mit „Nein“ bestätigt werden, ist nicht von einer möglichen Fernwärmeverdrängung auszugehen. Andernfalls ist die Anlage zur Fernwärmeverdrängung auszufüllen und mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

Werden (künftig) durch die KWK-Anlage Dritte mit Wärme versorgt, die bereits mit KWK-Wärme aus bestehenden Anlagen versorgt werden?

Nein Ja → Bitte füllen Sie die Anlage „KWK-FWV – Fernwärmeverdrängung“ aus und reichen diese mit ein.

Besteht derzeit oder bestand innerhalb der letzten zwei Jahre am Standort der KWK-Anlage eine Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen Dritter?

Nein Ja → Bitte füllen Sie die Anlage „KWK-FWV – Fernwärmeverdrängung“ aus und reichen diese mit ein.

7 Stromlieferungen in Kundenanlagen an Letztverbraucher oder geschlossene Verteilnetze

Die nachfolgenden Angaben können übersprungen werden, sofern keine direkte Stromlieferung an Letztverbraucher in Kundenanlagen (z. B. Contracting) oder in geschlossene Verteilnetze vorliegt. Hierbei handelt es sich nicht um Stromlieferungen an Dritte über das Netz der allgemeinen Versorgung („öffentliches Netz“).

Werden Letztverbraucher (Dritte) direkt in Kundenanlagen oder geschlossene Verteilnetze mit Strom beliefert?

Nein Ja, direkt in Kundenanlagen Ja, in geschlossene Verteilnetze

Wenn ja: Liegt ein Stromliefervertrag für die gelieferten Strommengen vor?

Nein Ja

Wenn ja: Entrichtet der Letztverbraucher für den bezogenen KWK-Strom die volle EEG-Umlage?

Nein Ja → Bitte legen Sie einen entsprechenden Contracting-/Stromliefervertrag bzw. eine Abrechnung vor.

8 Angaben zur Stromerzeugung und -verwendung in BesAR-Unternehmen

Die nachfolgenden Angaben können übersprungen werden, sofern keine KWK-Stromerzeugung und -verwendung innerhalb eines privilegierten stromkostenintensiven Unternehmen stattfindet.

Gehört die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle, für die ein Begrenzungsbescheid des BAFA für das Inbetriebnahmejahr der KWK-Anlage vorliegt?

Nein Ja

Wenn ja: Wird der KWK-Strom vom begünstigten (begrenzten) Unternehmen/Unternehmensteil selbst verbraucht?

Nein Ja → Bitte legen Sie den entsprechenden Begrenzungsbescheid des BAFA vor.

9 Angaben zu Boni

Sollen Boni nach den §§ 7a bis 7c KWKG (Bonus für innovative Erneuerbare Wärme, elektrische Wärmeerzeuger oder Kohleersatz) in Anspruch genommen werden?

Nein Ja → Bitte füllen Sie die Anlage „KWK-BON – Boni“ aus und reichen diese mit ein.

Liegt die KWK-Anlage im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)?

Nein Ja → Bitte legen Sie den entsprechenden Bescheid der Landesbehörde vor.



10 Angaben zu technischen Vorgaben nach § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Kann der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren, z.B. mittels Funk-Rundsteuerempfänger, Eisman? (erforderlich für KWK-Anlagen > 25 kW_e)

Nein Ja

Kann der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung der Anlage abrufen? (erforderlich für KWK-Anlagen > 100 kW_e)

Nein Ja

Wird hinter einem Netzanschluss eine KWK-Anlage und mind. eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz betrieben?

Nein Ja

Hinweis: Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz umfassen unter anderem Elektromobile, elektrische Speicherheizung und elektrisch angetriebene Wärmepumpe.

11 Angaben zur Kumulierung mit Investitionszuschüssen

Anzugeben sind ausschließlich Investitionszuschüsse, die sich explizit auf die KWK-Anlage oder einzelne Komponenten einer KWK-Anlage (z. B. Abgaswärmetauscher) oder eines innovativen KWK-Systems beziehen.

Haben Sie für die KWK-Anlage – oder für einzelne Komponenten der Anlage – Investitionszuschüsse erhalten/beantragt?

Nein Ja

Name des Fördergebers (z. B. BAFA, KfW)

Name des Förderprogramms (z. B. Mini-KWK, Wärmenetze 4.0, MAP/BEG)

Datum der Antragstellung (für den Zuschuss)

Höhe des Investitionszuschusses [Euro]

Aktenzeichen/Förderkennzeichen (z. B. MK-123456)

Werden neben dem oben genannten Investitionszuschuss weitere Investitionszuschüsse für die KWK-Anlage in Anspruch genommen?

Nein Ja

12 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- bei der Installation mehrerer unmittelbar miteinander verbundener KWK-Anlagen, die innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an einem Standort in Dauerbetrieb genommen wurden bzw. werden, nur ein Antrag gestellt wird, da diese als eine einzige KWK-Anlage gelten.
- ich/wir keine mit dem EU-Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen erhalten habe/haben oder frühere mit dem EU-Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung der EU-Kommission waren, vollständig zurückgezahlt bzw. erstattet habe/haben („Deggendorf-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs“).
- ich/wir kein Unternehmen (juristische oder natürliche Person) in Schwierigkeiten nach der Definition in Nr. 20 und 24 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bin/sind („Unternehmen in Schwierigkeiten“), vgl. EU-Amtsblatt 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014 i. V. m. Nr. 16 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen, vgl. EU-Amtsblatt 2014/C 200/1 vom 28. Juni 2014 und Nr. 11 der Mitteilung der Kommission in EU-Amtsblatt 2020/C 224/2 vom 8. Juli 2020. Ich werde/Wir werden dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen, falls sich mein/unser Status, kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der o. g. Mitteilungen der EU-Kommission zu sein, im Zeitraum nach Abgabe dieser Erklärung bis zur Erteilung des Bescheides ändern sollte.
- mir/Uns bekannt ist, dass vom BAFA beauftragte Personen berechtigt sind, während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten, um dort Prüfungen vorzunehmen und die betrieblichen Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.
- ich/wir damit einverstanden sind, dass das BAFA anonymisierte Daten an das Statistische Bundesamt zwecks Aufbereitung zu Bundesergebnissen sowie zur Erfüllung von Mitteilungspflichten gegenüber supra- und internationalen Organisationen weiterleitet.
- ich/wir die anliegenden „Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zur Kenntnis genommen habe(n).
- die von mir/uns gemachten Angaben – sowohl auf diesem Formular sowie auf allen Anlagen, die Bestandteil dieses Zulassungsantrags sind – wahrheitsgemäß abgegeben wurden und ich zu deren Abgabe berechtigt bin bzw. ermächtigt wurde.

Datum

Unterschrift



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Verantwortlicher, Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0

Telefax: 06196 908-1800

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragter

E-Mail: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2 Datenverarbeitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) personenbezogene Daten. Insbesondere werden bei der Antragstellung und bei der Erfassung der Meldungen im Rahmen der Mitteilungs- und Vorlagepflichten die folgenden personenbezogenen Daten erhoben:

- Angaben zum Antragsteller (Anlagenbetreiber) samt Kontaktdaten,
- Inhaltliche und technische Beschreibung des Vorhabens samt Standort/Erfüllungsort, die auszahlende Stelle (zuständiger Stromnetzbetreiber, ggf. Angabe des vom Antragsteller mit einzelnen Maßnahme beauftragten oder durch den Anlagenbetrieb involvierten Dritten (Wärmenetzbetreiber, ggf. Letztverbraucher in geschlossenen Verteilnetzen),
- die Höhe und Dauer des KWKG-Zuschlags,
- Jahres- und ggf. Monatsabrechnung (KWKG-Nettostrom- und Nutzwärmeerzeugung, eingespeiste und selbstverbrauchte KWKG-Strommenge, eingesetzte Brennstoffart und -menge, erreichten Vollbenutzungsstunden, Stromerzeugung bei negativen Strompreisen, ggf. Nachweis der geleisteten EEG-Umlage und ggf. in eingeschlossenen Verteilnetz gelieferte oder in stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbrauchte Strommenge).

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das Zulassungsverfahren im Rahmen der für das BAFA als Zulassungsbehörde geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Bescheidung des Zulassungsantrags sowie der Durchführung des Verfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht erteilte Zulassungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der im KWKG vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Zulassungsprüfung vor Ort, statistischer Auswertung,
- Monitoring und Controlling sowie Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Durchführung des KWKG);
- der Erfüllung der für bestimmte Beihilfen europarechtlich vorgeschriebenen Transparenzpflichten, insbesondere nach Artikel 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Zulassungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3 Empfänger der Daten (Kategorien)

Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung einzelne Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und an das statistische Bundesamt, gem. § 34 Abs. 5 KWKG.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs übermittelt das BAFA personenbezogene Daten an die Deutsche Bundesbank und an die Bundeskasse.

Im Rahmen der Durchführung der haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen kann das BAFA personenbezogene Daten an öffentliche Stellen weitergeben, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben betraut sind (z. B. Bundesrechnungshof).

Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw.

Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

Schließlich übermittelt das BAFA im Fall von Einzelbeihilfen über 500.000 Euro aufgrund von Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) projektbezogene Daten einschließlich des Namens des Beihilfeempfängers an die Europäische Kommission.

Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

4 Betroffenrechte

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),
- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem BAFA bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO), und
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn.



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Kraft-Wärme-Kopplung –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Anlage „KWK-NEU – Neue KWK-Anlage“

zum Antrag auf Zulassung einer KWK-Anlage

Diese Anlage ist nur auszufüllen und zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen, wenn sich dieser auf eine neue KWK-Anlage bezieht. Wenn Sie die Zulassung für eine modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage beantragen, verwenden Sie bitte die Anlage „KWK-MOD – Modernisierte KWK-Anlage“ oder „KWK-NAG – Nachgerüstete KWK-Anlage“.

Beachten Sie, dass neben den im Hauptformular genannten Unterlagen auch die nachfolgend aufgeführten Nachweise/Dokumente vorzulegen sind:

Nachweisunterlagen	Liegt bei	Hinweise zum Nachweisdokument
Datenblatt/Datenblätter des Herstellers		Bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen
Nachweis über den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs		In Form eines Inbetriebnahmeprotokolls (o. ä.)
Typenschild(er)		Bilder der Typenschilder der KWK-Anlage bzw. der Hauptkomponenten der KWK-Anlage (z. B. Motor, Turbine, Generator, Abhitzeessel, Abgaswärmetauscher)
Berechnung der Primärenergieeinsparung		Nachweis der Hocheffizienz gemäß Energieeffizienz-Richtlinie
Auflistung der Einzelmodule		Nur erforderlich bei verschiedenen Einzelmodulen; Auflistung von Hersteller, Typ, Baujahr und Fabrikationsnummern aller Module
Sachverständigengutachten nach FW 308		Für nicht-serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen und KWK-Anlagen über 2.000 kW _{el} : Ein nach den anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlage.



NEU – 1 Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage

Bitte legen Sie dem Antrag einen Nachweis für das Datum der Aufnahme des Dauerbetriebs bei, beispielsweise in Form eines Inbetriebnahmeprotokolls. In der Regel ist von der Aufnahme des Dauerbetriebs auszugehen, wenn der Probetrieb abgeschlossen und die KWK-Anlage als funktionstüchtig und betriebsbereit („ready-for-KWK“) abgenommen wurde.

Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage [TT.MM.JJJJ]

NEU – 2 Leistungsdaten der neuen KWK-Anlage

Die Leistungsdaten der KWK-Anlage können Sie in der Regel vom Produktdatenblatt des Herstellers oder aus einem Sachverständigengutachten entnehmen.

Max. elektrische KWK-Leistung (netto) [kW]	Max. thermische KWK-Leistung (netto) [kW]
Stromkennzahl (elektr. geteilt durch therm. KWK-Leistung)	Feuerungswärmeleistung [kW]
Verfügt die Anlage über die Möglichkeit der ungekoppelten Stromerzeugung mittels Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr?	
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (z. B. Kondensations-, Kühl- oder Bypass-Einrichtungen)	
Elektrische KWK-Leistung (brutto) [kW]	Elektrischer Betriebseigenverbrauch der KWK-Anlage [kW]
Höhe der Primärenergieeinsparung nach der Richtlinie 2012/27/EU	Brennstoffnutzungsgrad der KWK-Anlage [%]
Gesamte elektrische Leistung der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage (sofern zutreffend) [kW]	

NEU – 3 KWK-Anlagentyp

Verbrennungsmotorenanlagen		
<input type="checkbox"/> mit Abgaswärmetauscher	<input type="checkbox"/> mit Abhitzkessel	<input type="checkbox"/> mit direkter Abgasnutzung
Blockheizkraftwerke		
<input type="checkbox"/> Brennstoffzellenanlage	<input type="checkbox"/> Stirling-Motor	<input type="checkbox"/> Mikrogasturbinenanlage
Feuerungsanlagen mit Dampfturbinenanlagen		
<input type="checkbox"/> Gegendruckanlage	<input type="checkbox"/> Entnahmekondensationsanlage	<input type="checkbox"/> Anzapfkondensationsanlage
Gasturbinenanlagen		
<input type="checkbox"/> mit Abhitzkessel	<input type="checkbox"/> mit Dampfturbinenanlage	<input type="checkbox"/> mit direkter Abgasnutzung
Sonstige Anlagen		Sonstiger Anlagentyp
<input type="checkbox"/> Dampfsammelschienen-KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges (z. B. ORC)	→



NEU – 4 Typ und Hersteller

Besteht die KWK-Anlage aus serienmäßig hergestellten Einzelmodulen (z. B. BHKW/Mikrogasturbinen), sind Hersteller, Typ und Baujahr nachfolgend anzugeben. Sofern die Komponenten der KWK-Anlage bereits im Sachverständigengutachten aufgelistet sind, ist die Angabe hier nicht erforderlich und kann übersprungen werden.

Hersteller	Typenbezeichnung
Baujahr der Hauptkomponenten (gemäß Typenschild)	Fabrikationsnummer(n)
Anzahl der Module/Turbinen	Netto-Kaufpreis der KWK-Anlage [EUR]
Sind alle Module/Turbinen baugleich?	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Wichtig: Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag eine separate Auflistung der Module/Turbinen ein, wenn nicht alle Module bzw. Turbinen, die diesen Zulassungsantrag betreffen, baugleich sind. Halten Sie sich dabei an das vorgegebene Schema.

NEU – 5 Angaben zum Brennstoffeinsatz

Bei der Angabe der Brennstoffart sind alle Brennstoffe anzugeben, die für die KWK-Stromerzeugung eingesetzt werden können.

Fossile Brennstoffe		
<input type="checkbox"/> Erdgas	<input type="checkbox"/> Heizöl	<input type="checkbox"/> Flüssiggas
Biogene Brennstoffe		
<input type="checkbox"/> Biomasse – gasförmig	<input type="checkbox"/> Biomasse – flüssig	<input type="checkbox"/> Biomasse – fest
Sonstige Brennstoffe		Sonstiger Brennstoff (bitte benennen)
<input type="checkbox"/> Müll/Ersatzbrennstoffe (EBS)	<input type="checkbox"/> Klär-/Deponie-/Grubengas	

NEU – 6 Marktstammdatenregister

Bitte geben Sie die Marktstammdatenregister-Nummern an. Sofern mehrere Nummern vorliegen, sind diese durch ein Komma zu trennen.

MaStR-Nummer(n) der Einheit(en) [z. B. SEE123456789123]
MaStR-Nummer der KWK-Anlage [z. B. KWK123456789123]

Hinweis: Weitere Informationen finden Sie unter www.marktstammdatenregister.de



NEU – 7 Angaben zur Auszahlungsart (nur für Anlagen bis 2 kW_{el})

Nur für KWK-Anlagen bis 2 kW_{el}: Geben Sie nachfolgend an, welche Auszahlungsart erfolgen soll. Neben der Einzelabrechnung der erzeugten Strommengen besteht für kleine KWK-Anlagen bis 2 kW_{el} auch die Möglichkeit der pauschalierten Einmalzahlung. Beachten Sie, dass für die Einzelabrechnung der erzeugten Strommengen auch Kosten für abrechnungsrelevante Messtechnik anfallen können. Klären Sie dies bitte zuvor mit dem zuständigen Stromnetzbetreiber ab.

pauschalierte Einmalzahlung nach § 9 KWKG

Einzelabrechnung der erzeugten Strommengen nach §§ 7 und 8 KWKG

NEU – 8 Persönliche Erklärung und Unterschrift

Die von mir/uns gemachten Angaben auf diesem Formular wurden wahrheitsgemäß abgegeben und ich/wir wurde(n) zu deren Abgabe berechtigt bzw. ermächtigt.

Datum

Unterschrift